

Antrag

der Abgeordneten Niema Movassat, Katja Kipping, Dr. Gesine Löttsch, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Dr. Alexander S. Neu, Dr. Petra Sitte, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Rechenschaftspflicht und entwicklungspolitisches Mandat der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft DEG stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) ist mit einem Portfolio von 7,979 Mrd. Euro (Geschäftsjahr 2015) einer der größten europäischen Entwicklungsfinanzierer. Das 100-prozentige Tochterunternehmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat den Auftrag, „unternehmerische Initiative in Entwicklungs- und Schwellenländern zu fördern, um zu nachhaltigem Wachstum und besseren Lebensbedingungen der Menschen vor Ort beizutragen“ (zitiert von der Homepage DEG). Die DEG fördert privatwirtschaftliche Projekte dabei entweder direkt – indem die DEG sich an Unternehmen beteiligt oder diesen Darlehen gewährt – oder indirekt über die Finanzierung von Finanzintermediären (z. B. Banken, Fonds).

Als Vertreterin einer „unternehmerischen EZ“ ist die DEG nach Auskunft der Bundesregierung eine wichtige Säule der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) (siehe Bundestagsdrucksache 18/1717). Dennoch ist in der deutschen Öffentlichkeit bisher wenig über die Arbeit der DEG und deren Finanzierungen bekannt. Denn die öffentliche Rechenschaftspflicht der DEG ist ebenso wie deren politische Regulierung bisher nur schwach ausgeprägt. Dies ist auch die Folge der rechtlichen Konstruktion der DEG als Gesellschaft. Zwar sitzen vier Mitglieder der Bundesregierung im Aufsichtsrat der DEG, dem ein Staatssekretär des BMZ sogar vorsitzt. Alleinige Gesellschafterin ist aber die KfW, die von ihr im Gesellschaftsvertrag festgelegten Vorgaben an die DEG bewegen sich allein auf der Ebene des Privatrechts.

Dies führt zu der paradoxen Situation, dass die DEG laut Bundesregierung zwar im Rahmen deren entwicklungspolitischer Grundsätze und Maßnahmen arbeitet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1717), sich gleichzeitig aber strikteren Kontrollen oder Vorgaben durch Regierung oder Bundestag entzieht – abgesehen von den wenigen Fällen, in denen die DEG als Durchführungsorganisation der staatlichen EZ agiert (z. B. im Rahmen von develoPPP). So gilt etwa der Menschenrechts-Leitfaden des BMZ, den KfW und GIZ verpflichtend anwenden müssen, für die DEG nur als „Richtschnur“, was erhebliche Interpretationsspielräume offen lässt.

Der Öffentlichkeit gewährt die DEG nur sehr beschränkten Einblick in die eigene Arbeit. Zwar veröffentlicht die DEG seit 2015 einige Basisdaten zu ihren Neugeschäften, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die finanzierten Unternehmen dieser Veröffentlichung zustimmen. Zudem sind die Ergebnisse der Umwelt- und Sozialrisikoprüfungen, die den Finanzierungen vorausgehen, weiterhin nicht einsehbar, was eine kritische öffentliche Begleitung der Arbeit der DEG erschwert.

Genau diese tut aber dringend Not. Denn in den letzten Jahren sind – durch Zufall oder durch aufwendige Recherchen – Informationen zu mehreren von der DEG finanzierten Projekten publik geworden, die nicht nur starken Zweifel am entwicklungspolitischen Nutzen dieser, sondern sogar negative Konsequenzen für lokale Bevölkerungsgruppen – wie Vertreibung, Landgrabbing, Verlust von Beschäftigungsmöglichkeiten etc. – belegen (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/1717, 18/6025, 18/7162). Dies betrifft insbesondere Projekte im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, wo die DEG ihren im Gesellschaftsvertrag festgelegten Vorgaben, besonders kleine und mittlere Unternehmen zu fördern, nicht nachzukommen scheint.

Für den Fall, dass bei DEG-finanzierten Projekten Konflikte auftauchen, hat die DEG im Jahr 2014 einen Beschwerdemechanismus eingerichtet. Neben den vielen Mängeln dieses Mechanismus – etwa hinsichtlich Legitimität, Transparenz, gleichberechtigten Zugangsmöglichkeiten aller betroffenen Akteure – existiert hierbei aber noch ein weiteres grundlegendes Problem: Es ist sehr schwierig, einmal durch die Projekte entstandene Schäden (Umweltschäden, Landverlust etc.) rückgängig zu machen. Daher ist es zentral, dass die DEG schon vor Projektstart mögliche Probleme und Konflikte ausschließt (Vorsorgeprinzip), indem sie etwa transparente Konsultationsprozesse mit der lokalen Bevölkerung garantiert oder prüft, inwiefern anvisierte Projekte dabei helfen, das Recht auf Nahrung im jeweiligen Land umzusetzen, bzw. diese Umsetzung gefährden. Ob dies bereits jetzt in ausreichender Form geschieht, können aber weder Bundestag noch Zivilgesellschaft beurteilen, solange die DEG ihre Sozial- und Umweltrisikoprüfungen unter Verschluss hält.

Gemäß ihres Gesellschaftsvertrags dient die DEG ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Um sicherzustellen, dass die Förderpraxis der DEG auch tatsächlich dem Allgemeinwohl zugutekommt, ist eine stärkere politische Regulierung der DEG notwendig. Diese muss insbesondere drei Ziele verfolgen:

- Verankerung einer öffentlichen Rechenschaftspflicht der DEG;
- Stärkung des entwicklungspolitischen Auftrags der DEG;
- Aufwertung der von DEG-Finanzierung betroffenen Bevölkerungsgruppen bei Planung, Durchführung und Anfechtung von Projekten.

Auch wenn viele der sich aus diesen Zielen ableitenden und unter II. aufgelisteten Forderungen durch eine Veränderung des Gesellschaftsvertrags erreicht werden können, sind zentrale Punkte (wie II. 1, 2a, b und 3a) in einem revidierten KfW-Gesetz festzuschreiben, wobei sichergestellt sein muss, dass diese rechtlichen Vorgaben nicht durch Gründung einer Tochtergesellschaft umgangen werden können. Verbesserungen auf Ebene des Gesellschaftsvertrags sind zwar begrüßenswert und notwendig, können von der Gesellschafterin KfW jedoch jederzeit verändert und rückgängig gemacht werden. Um die erhobenen Forderungen auch längerfristig durchzusetzen und abzusichern, muss daher der gesetzliche Rahmen, in dem die DEG agiert, spezifiziert und gestärkt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die öffentliche Rechenschaftspflicht der DEG zu stärken, indem sie
 - a. die DEG dazu verpflichtet, nur Unternehmen und Finanzintermediäre zu finanzieren, die der Veröffentlichung einiger genau definierter Informationen der von der DEG direkt oder indirekt finanzierten Projekte (Projekt- und Finanzierungsvolumen, Laufzeit, Risikoklasse, Ziel und zu erwartender entwicklungspolitischer Mehrwert der Förderung unter Berücksichtigung der Folgen für marginalisierte und besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen, sowie der unter 2c und 3a genannten Aspekte) zustimmen;
 - b. die DEG dazu verpflichtet, alle Finanzierungsvorhaben mitsamt der Umwelt- und Sozialrisikoprüfungen 60 Tage (bei Projekten der Risikogruppe A) bzw. 30 Tage (bei Projekten anderer Risikogruppen) vor Vertragsabschluss zu veröffentlichen, um damit Kritikern aus der Zivilgesellschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Bedenken zu Projekten zu äußern und gemeinsam mit Betroffenen nach Lösungen für mögliche Probleme zu suchen;
 - c. der DEG einen parlamentarischen Beirat zur Seite stellt, der uneingeschränkte und fortlaufende Einsichtsrechte in die Geschäftsunterlagen der DEG und der im Gesellschaftsvertrag unter § 7 genannten Berichte genießt, zumindest halbjährlich tagt und dem zumindest ein Abgeordneter jeder Bundestagsfraktion angehört;
2. den entwicklungspolitischen Auftrag der DEG zu stärken und zu spezifizieren, indem sie die DEG dazu verpflichtet,
 - a. entwicklungspolitische Vorgaben des BMZ wie den „Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschließlich Gender, bei der Erstellung von Programmvor schlägen der deutschen staatlichen technischen und finanziellen Zusammenarbeit“ zwingend anzuwenden;
 - b. die freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten bei ihren Geschäftstätigkeiten zwingend umzusetzen;
 - c. im Agrar- und Ernährungssektor den im Gesellschaftsvertrag formulierten Vorgaben, vor allem Klein- und Mittelbetriebe zu unterstützen, auch tatsächlich zu erfüllen;
 - d. bei Umwelt- und Sozialrisikoprüfungen aller im Landwirtschafts- und Ernährungsbereich geplanten Projekte zu analysieren,
 - i. inwiefern die anvisierten Projekte dabei helfen würden, das Recht auf Nahrung im jeweiligen Land/in der jeweiligen Region umzusetzen, oder diese Umsetzung gefährden;
 - ii. inwiefern die anvisierten Projekte die Bodenfruchtbarkeit in dem Projektgebiet fördern oder zumindest zu keiner weiteren Bodendegradation beitragen würden;
 - iii. welchen Beitrag die anvisierten Projekte für den Erhalt der Biodiversität bzw. den Erhalt oder Aufbau intakter Ökosysteme leisten würden, die für die ländliche Bevölkerung eine wichtige Lebensgrundlage darstellen;
 - iv. welche Folgen die anvisierten Projekte für die Landkonzentration in der betreffenden Region hätten;
 - v. welche Arbeitsplätze durch die anvisierten Projekte geschaffen würden, welche Arbeitsplätze dabei aber gleichzeitig auch verloren zu gehen drohen;

- e. die Ausschlussliste der DEG, in der festgelegt ist, welche Projekte die DEG keinesfalls finanziert, um zumindest folgende Punkte zu erweitern:
 - i. Projekte, die eine Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge vorantreiben (z. B. private Krankenhäuser oder Universitäten);
 - ii. Kohle- und Atomkraftwerke;
 - iii. Agrartreibstoff- und Palmölproduktion sowie Futtermittelproduktion, insbesondere, wenn sie für den Export bestimmt sind;
 - iv. Großunternehmen im Agrar- und Ernährungssektor;
 - f. bei der Finanzierung von Finanzintermediären ihre Einflussmöglichkeiten (z. B. im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit) geltend zu machen, dass diese Institute die unter Punkt 2 genannten Anforderungen analog anwenden;
3. die Position der von DEG-Finanzierungen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu stärken, indem
- a. vor Finanzierungszusagen verbindliche und transparente Konsultationsmechanismen mit der lokalen Bevölkerung etabliert werden, die deren legitimierte Vertretungsorganen auch ein Vetorecht zugestehen;
 - b. der DEG-Beschwerdemechanismus dahingehend reformiert wird,
 - i. dass die Liste der Standards, deren Einhaltung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens überprüft werden können, um die unter 2a, b genannten Richtlinien erweitert wird;
 - ii. dass die Verjährungsfrist von einem Jahr für das Einbringen von Beschwerden gestrichen wird;
 - iii. dass Beschwerden auf jeden Fall auch dann zulässig sind, wenn zuvor keine Aktionen oder Konsultationen mit anderen Parteien und auf anderen Ebenen durchgeführt wurden;
 - iv. dass die Einbringung einer gleichlautenden Beschwerde an einen anderen Entwicklungsfinanzierer keinen Ausschließungsgrund für die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens bei der DEG darstellt;
 - v. dass von der DEG finanzierte Unternehmen dazu verpflichtet werden, den Beschwerdemechanismus auf ihrer Homepage öffentlich zu machen.

Berlin, den 1. Juni 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion